

89. Sind in Bayern städtische Rießgrubenaufseher Beamte?
St.G.B. § 359.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Juni 1901 g. A. Rep. 1718/00.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

Die Revision greift lediglich die Annahme der Beamteneigenschaft des Aufsehers an.

Nach den Feststellungen des Urteiles war diese Person von dem, dem Stadtmagistrate unterstellten Stadtbauamte seit 9 Jahren als Aufseher einer im Eigentume der Stadtgemeinde stehenden und vom Stadtmagistrate verwalteten Rießgrube angestellt. Seine dienstliche Aufgabe bestand in der Aufsicht über die Grube, insbesondere über die Einfuhr von Schutt und Ausfuhr von Rieß, wozu behördliche Genehmigung erforderlich war, dann in der Buchführung hierüber, in der Abweisung Unberechtigter und gegebenenfalls der Anzeige unbefugten Schuttabladens, um die Bestrafung nach Art. 93 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches herbeizuführen.

Es ist darum eine irrigte Unterstellung der Revision, R. habe nur die Aufsicht über alle in der Kiesgrube vorzunehmenden Arbeiten und dabei beschäftigten Arbeiter zu üben gehabt und sei weiter nichts als ein Vorarbeiter gewesen, wie er in jedem größeren Privatunternehmen regelmäßig zu finden sei. Seine Pflichten beschränkten sich nicht auf mechanische Thätigkeit oder die Leitung einer solchen, weshalb von der Frage abgesehen werden kann, ob nicht auch eine derartige Aufgabe unter Umständen das Beamtenverhältnis begründen kann; R. hatte vielmehr geradezu die Verwaltung und Erhaltung städtischen Vermögens zu unterstützen und dazu mitzuwirken. Ob derartige Leistungen auch bei Privatunternehmungen gefordert werden, ist ohne rechtliche Bedeutung, weil vom Strafgesetzbuche in dieser Beziehung eben nur die unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Verwaltungsinteressen geschützt sind. Ohne Erfolg verweist daher die Revision auf die Stellung eines Aufsehers von Kiesgruben im Privateigentume; irrig ist übrigens die Behauptung, die Erhaltung dieses Teiles des Gemeindevermögens falle nicht in die Dienstaufgabe des R. Gerade sie ist der Endzweck seiner Anstellung, und ohne Rechtsirrtum wird diese von der Strafkammer als eine im staatlichen Interesse für die Sicherung geordneter Finanzverhältnisse der Stadt geföhrere Übertragung öffentlichrechtlicher Dienste erachtet. Daß sie nicht eine dauernde sein müsse und die Beamteneigenschaft nicht von einer förmlichen Verpflichtung bedingt sei, spricht § 359 St.G.B.'s ausdrücklich aus, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Anstellung mit ihrer tatsächlichen Begründung in engstem Zusammenhange steht, sodaß der Einwand, der Aufseher der Kiesgrube sei nur so lange als solcher beschäftigt, als deren Betrieb dauert, ohne weiteres hinfällig ist.

Die Anwendung des § 359 St.G.B.'s war also begründet. . . .